

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines.

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge des Verkäufers. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers in jedem Fall aus. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Angebote und Preise.

- Angebote sind freibleibend und auch noch nach Annahme, dann aber unverzüglich, frei widerruflich. Sie werden verbindlich spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- Die Angebote beziehen sich hinsichtlich der Beschaffenheit der Waren auf beim Verkäufer vorrätige Waren. Bei Nachbestellungen sind infolge möglicher herstellungsbedingter und herstellungstypischer Unterschiede von einer Herstellungsreihe zu einer anderen Herstellungsreihe leichte Beschaffenheitsabweichungen, insbesondere bezüglich des Farbtons und bezüglich der Maße, möglich.
- Preise sind bei bindendem Vertrag freibleibend nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Preise sind frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle. Sie gelten unter Zugrundelegung marktüblicher Verpackung, voller Ladungen oder Fuhrten und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichts. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Warenpreise, Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten zuzüglich Mehrwertsteuer zugrunde. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Veränderungen gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers. Dies gilt insbesondere für Nebenkosten wie öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren, etwa für Kanal- und Ladenstraßengebühren. Ufer-, Stätte-, Liege- und Standgelder, Mautgebühren, Parkgebühren, Kleinwasserzuschläge, Anschluß- und Wiegegebühren, Frachtbriefstempel usw., sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben und Steuern. Zu den Verpackungskosten zählen auch Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Kisten, Paletten, Bahnbehälter u.a.) sowie die Kosten einer eventuellen Rücksendung des Verpackungsmaterials. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

3. Erfüllungsort und Versand.

Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden, soweit sie von den Lieferwerken nicht gewohnheitsmäßig vorgenommen werden, nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

4. Lieferung und Abnahme.

- Die Möglichkeit zur Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass der Hersteller die Ware, insbesondere in der gleichen Herstellungsreihe noch herstellt und liefern kann. Lieferfristen können deswegen auch nur als Richtwerte angegeben werden. Sie werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt ungestörten Arbeitsprozeß der Lieferwerke und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln und Treibstoffen, Fehlbrände, Produktionseinstellungen oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn die Verzögerung nicht absehbar ist oder auf Seiten des Herstellers Unvermögen oder Unmöglichkeit vorliegt.
- Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle zum vorgesehenen Termin oder nach angemessener vorheriger Ankündigung durch den Verkäufer. Lieferung an vereinbarte Stelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäß befahrbaren Anfuhrstraße. Ordnungsgemäß befahrbare Anfuhrstraße ist eine Straße, die mit beladenem schwerem Lastzug ohne Gefährdung von Lastzug und Straße befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall oder Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Kosten für Wartezeiten sind vom Käufer zu tragen. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten, sofern der Verkäufer Änderungen nicht eigenmächtig vorgenommen oder zu vertreten hat.
- Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Im Falle von Ratenlieferungsverträgen oder im Falle der Lieferung größerer Mengen soll die Abnahme in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist nach Abruf durch den Käufer erfolgen. Wann und wie der Abruf durch den Käufer zu erfolgen hat, unterliegt einer besonderen Vereinbarung. Die Folgen nicht ordnungsgemäßen und verspäteten Abrufs hat der Käufer zu tragen.
- Der Käufer hat die Ware unverzüglich bei der Ablieferung insbesondere auf Bruchschäden oder Fehlmengen zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Soweit Bruchschäden oder Fehlmengen auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch bahnamtliche Lkw entstehen, sind diese bei Ablieferung durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen festzustellen und durch die Bahn auf den Frachtdokumenten zu bescheinigen. Soweit Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene oder private Lkw entstehen, sind diese bei Ablieferung in Gegenwart des Lkw-Fahrers festzustellen und durch diesen auf den Frachtdokumenten zu bescheinigen. Bei verpackter Ware ist der Käufer verpflichtet, innerhalb sieben Tagen nach Ablieferung die Ware zu untersuchen und Bruchschäden oder Fehlmengen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Bruchschäden oder Fehlmengen in den handelsüblichen Grenzen (ca. 5 %) leistet der Verkäufer keine Gewähr, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
- Transportkosten und -schäden infolge Transportrisiken gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen.

5. Zahlung.

- Rechnungen sind unverzüglich nach Empfang ohne Abzug zu zahlen, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.
- Skontovergütung wird gewährt, sofern schriftlich vereinbart. Sie wird nach Abzug von Rabatt, Fracht- und Verpackungskosten usw. vom Netto-Warenbetrag berechnet. Skonto wird nur auf die gekennzeichneten Positionen gewährt und nur dann, wenn auf dem Konto des Kunden keine offenen fälligen Positionen stehen.
- Fälligkeit der Rechnung ist der Tag ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Dies gilt nicht für Euro-Schecks im Rahmen der von den Banken gewährten Einlösungsgarantie. Werden Wechsel oder Schecks angenommen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Diskont-Wechselspesen und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Bei verspäteter Zahlung ist der Verkäufer ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Neben-

kosten), mindestens aber in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen unverzüglich zahlbar, vorausgesetzt der Verkäufer hat die ihm obliegenden Leistungen bereits erbracht. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers. In den vorgenannten Fällen berechtigt der Verzug im Falle von Teillieferungen den Verkäufer zur Geltendmachung eines Zurückbezahlungsrechts wegen der noch zu liefernden Restmengen ohne Schadensersatzpflicht. Alle Rabatte oder Bonifikationen gelten in diesen Fällen als verfallen.
- Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt.

- Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu einer neuen Sache zu verarbeiten bzw. sie mit anderen Sachen zu verbinden oder mit anderen Sachen zu mischen.
- Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet oder mit einer anderen Sache verbunden oder vermischt, so erfolgt die Verarbeitung oder die Vermischung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach den §§947, 948, 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, sofern der Käufer Miteigentum erwerben würde. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen.
- Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an Dritte oder aus einem Einbau der Vorbehaltsware in das Grundstück oder Gebäude eines Dritten schon jetzt zu dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf oder der Einbau zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf oder Einbau zu dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, an Dritte weiterverkauft oder in das Grundstück oder Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf oder Einbau zu dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist der Fakturenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenen Gesamtforderungen bestimmt der Verkäufer.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder aus einem Einbau in Grundstücke und Gebäude. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich werden an den Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an diesen abgetreten hat, rückabgetreten.
- Der Käufer hat in jedem Fall der Weiterveräußerung, der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung dem Dritten die Eigentumsverhältnisse offenzulegen und dem Dritten die Forderungsabtretung anzuzeigen. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte des Verkäufers an der Vorbehaltsware oder dessen Surrogat durch Pfändung, Abtretung oder sonstige Maßnahmen des Dritten oder anderer Anspruchsteller beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten. Der Käufer hat in jedem Fall den Anspruchsteller unverzüglich schriftlich von den Eigentumsverhältnissen oder der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen.
- Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, unter schriftlicher Anzeige zurückzutreten, im Falle des Rücktritts ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beim Käufer oder bei Dritten auf Kosten des Käufers abzuholen oder abholen zu lassen. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware ist der Verkäufer im Verhältnis zum Käufer jederzeit berechtigt, die abgetretenen Forderungen geltend zu machen.

7. Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht.

- Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Besondere Garantierklärungen des Herstellers sind nicht solche des Verkäufers und werden vom Verkäufer lediglich an den Käufer weitergegeben. Durch sie wird eine eigene Verbindlichkeit des Verkäufers nicht begründet. In jedem Fall ist seine Haftung auf den Umfang beschränkt, in dem der Hersteller an den Kunden oder an ihn Ersatz zu leisten hat.
- Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltsrechtes.
- Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag oder für Ansprüche, die mit diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, auch für Wechsel- und Scheckklagen des Verkäufers, ist das für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständige Gericht.

9. Teilweise Aufhebung der Bedingungen.

Die Ungültigkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.